



Rechtskräftig
seit dem 19.02.2005
Berlin, den 03.03.2005
Roepke
Justizoberinspektorin



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (288b Cs) 139 PLs 2798/04 (477/04)

In der Strafsache

g e g e n

Bg
geboren am _____ in Berlin/Deutschland,
wohnhaft _____ Berlin,
verheiratet, deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger
Rechtsanwalt Gregor Samimi , Meinekestraße 13, 10719 Berlin,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Das Amtsgericht Tiergarten hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.02. und 11.02.05, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Sandherr	als Richter beim Amtsgericht
Amtsanwalt Siebel	als Beamter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Gregor Samimi	als Verteidiger
Justizobersekretärin K	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 11.02.05 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagten wurde durch den Strafbefehlsantrag der Amtsanwaltschaft vorgeworfen, am 08.06.2004 gegen 14.15 Uhr ein Vergehen des unerlaubten Entferns vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen zu haben. Die Angeklagte soll am Steuer ihres Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-I die Klingsorstraße in 12167 Berlin in südwestlicher Richtung befahren haben und beim Einbiegen mit dem abgeparkten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-A des Zeugen K: zusammengestoßen sein. Anschließend soll sie sich unerlaubt vom Unfallort entfernt haben.

Die Hauptverhandlung hat nicht ergeben, dass sich die Angeklagte strafbar gemacht hat. Es ergaben sich gravierende Zweifel an der Schilderung des Sachverhalts durch die Zeugen Sc und D: . Insbesondere ergab sich der dringende Verdacht, dass sich der Zeuge Ka zum Nachteil der Angeklagten bereichern wollte. So ergab sich in der Hauptverhandlung, dass die von dem Zeugen Ki angeblich als Folge des von der Angeklagten verursachten Verkehrsunfalls festgestellten Schäden keineswegs durch die Angeklagte verursacht sein konnten.

Vor diesem Hintergrund war die Angeklagte mit der Kostenfolge des § 467 StPO aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Sandherr
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt - Ausfertigt

Don.

Justizangestellte